

## Förderungen Bund / Land Niederösterreich - Sanierungen EFH / ZFH

Stand: 26.03.2021 - trotz sorgfältiger Recherche und Kontrolle ohne Gewähr

### Förderung Bund Sanierungsscheck 2021/22 - gilt für ganz Österreich

Gefördert werden **thermische Sanierungen von Gebäuden**, die zum Zeitpunkt der Antragstellung **älter als 20 Jahre sind** (Datum der Baubewilligung)

Eine Antragstellung ist ab 09.02.2021 möglich. Anträge können solange gestellt werden, wie Budgetmittel vorhanden sind, längstens jedoch bis 31.12.2022.

Die Förderung beträgt je nach Sanierungsart zwischen 2.000 Euro und 6.000 Euro. Bei Verwendung von Dämmmaterial aus nachwachsenden Rohstoffen kann darüber hinaus ein Zuschlag gewährt werden. Es können **max. 30 % der gesamten förderungsfähigen Kosten** gefördert werden.

Die förderungsfähigen Kosten setzen sich zusammen aus den Kosten für das Material sowie für Planung und Montage. Beachten Sie dazu auch das Dokument „Förderungsfähige Kosten“ auf [www.sanierungsscheck21.at/efh](http://www.sanierungsscheck21.at/efh). Maßnahmen, **für die keine Montagerechnungen von Professionisten vorgelegt werden, können nicht gefördert werden.**

Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses vergeben. Planungskosten werden mit max. 10 % aller förderungsfähigen Kosten bei der Berechnung der Förderung berücksichtigt.

| Förderungsfähige Maßnahme  | Förderungsbedingungen  | max. Förderung therm. Sanierung |
|--|--|---------------------------------|
| <b>Einzelbauteilsanierung</b><br>(nur eine Maßnahme kann gefördert werden) | <b>Außenwand</b><br>- Dämmung von zumindest 50% der bestehenden Außenwand<br>- Mindeststärke des Dämmmat.: 14cm bzw. max. U-Wert 0,21 W/m <sup>2</sup> K<br><br><b>Oberste Geschossdecke</b><br>- Dämmung der gesamten obersten Geschossdecke<br>- Mindeststärke des Dämmmat.: 24cm bzw. max. U-Wert 0,15 W/m <sup>2</sup> K<br><br><b>Unterste Geschossdecke</b><br>- Dämmung der gesamten untersten Geschossdecke<br>- Mindeststärke des Dämmmat.: 10cm bzw. max. U-Wert 0,30 W/m <sup>2</sup> K<br><br><b>Fenster</b><br>- Sanierung/Austausch von zumind. 75% der bestehenden Fenster<br>- max. U-Wert: 1,1 W/m <sup>2</sup> K | <b>2.000 Euro</b>               |
| Teilsanierung  | Reduktion des spez. HWB <sub>Ref, RK</sub> <math><math>\langle kWh/m^2/a \rangle</math>> um mind. 40%  | <b>4.000 Euro</b>               |
| Umfassende Sanierung guter Standard  | Reduktion des spez. HWB <sub>Ref, RK</sub> auf max. 56,44 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw. max. 26,86 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$  | <b>5.000 Euro</b>               |
| Umfassende Sanierung klimaaktiv Standard                                   | Reduktion des spez. HWB <sub>Ref, RK</sub> auf max. 44 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis $\geq 0,8$ bzw. max. 28 kWh/m <sup>2</sup> a bei einem A/V-Verhältnis $\leq 0,2$  | <b>6.000 Euro</b>               |

#### Benötigte Unterlagen für Antragstellung:

- Bei Einzelbauteilsanierung:

**Energieberatungsprotokoll des jeweiligen Bundeslandes** oder die ersten 3 Seiten eines **gültigen Energieausweises** (max. 10 Jahre alt) oder ein Gesamtsanierungskonzept

- Bei umfassender Sanierung oder Teilsanierung 40%:

Formular "**Technische Details Energieausweis**"

Meldezettel ; der/die AntragstellerIn muss nicht am Standort des zu sanierenden Gebäudes gemeldet sein.

## Förderung Bund Raus aus dem Öl 2021/22 - gilt für ganz Österreich

Förderbar sind Heizungsanlagen, die ab 09.02.2021 registriert werden / wurden, längstens jedoch bis 31.12.2022 bzw. solange Budgetmittel zur Verfügung stehen.

**Schritt 1** - Die **Registrierung** online unter [www.raus-aus-öl.at/efh](http://www.raus-aus-öl.at/efh)

**Schritt 2** – Die **Antragstellung** muss **innerhalb von 6 Monaten nach der Registrierung** erfolgen und kann ebenfalls ausschließlich online durchgeführt werden.

Die notwendigen Unterlagen (**Rechnungen, Endabrechnungsformular, Meldezettel und Energieberatungsprotokoll / Energieausweis / Gesamtanierungskonzept**)

Die Förderung beträgt bis zu **5.000 Euro** und ist mit **35 % der förderungsfähigen Kosten begrenzt**.

Der **Ersatz** von Heizungsanlagen auf der Basis fossiler Brennstoffe (**Öl- oder Gaskessel bzw. Gastherme, Kohle/Koks-Allesbrenner**) und **strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen**, durch ein klimafreundliches Heizsystem, wie

- **Pelletsheizanlagen**
- **Hackgutheizanlagen**
- **Stückholzkessel mit Pufferspeicher**
- **Ganzhausheizungen mit Pufferspeicher** (Kachelofen mit wassergef. Zentralheizung)

**Wärmepumpen - nur geeignet bei gut gedämmten Häusern mit Energiekennzahl um die 50 kWh/m<sup>2</sup>/Jahr und Niedertemperaturheizung (Fußbodenheizung / Wandheizung)**

Die Vorlauftemperatur des Wärmeabgabesystems (z.B. Radiatoren) darf 40° bei Normaußentemperatur nicht überschreiten.

- Luft/Wasserwärmepumpe
- Sole/Wasserwärmepumpe
- Wasser/Wasserwärmepumpe
- Wärmepumpe mit Direktverdampfer

Haus in dem sich Heizungsanlage befindet muss nicht Hauptwohnsitz sei.

Förderungsfähige Kosten umfassen die Kosten für das Material, die Montage sowie Planungskosten. Die Demontage- und Entsorgungskosten für außer Betrieb genommene Kessel und Tankanlagen sind ebenso förderungsfähig.

## Förderung Land NÖ zusätzlich Raus aus dem Öl 2021/22

Förderbar sind Heizungsanlagen, die im Zeitraum von 1. Jänner 2019 bis 31. Dezember 2022 **installiert, fertiggestellt und in Betrieb genommen wurden/werden**.

Die Förderung beträgt bis zu **3.000 Euro** und ist mit **20% der anerkannten förderfähigen Investitionskosten begrenzt**

Das Wohnhaus, dessen Heizungsanlage gefördert wird, **muss mit Hauptwohnsitz bewohnt** werden.

Die zu ersetzende Heizungsanlage muss vollständig entfernt und nachweislich entsorgt werden.

Bzgl. Ersatz von Heizungsanlagen gilt das selbe wie bei der Bundesförderung, es wird jedoch **nicht der Austausch von strombetriebene Nacht- oder Direktspeicheröfen gefördert, dafür der austausch von ineffizienten mit biogenen Brennstoffen betriebenen Festbrennstoffkessels/Allesbrenner** durch Heizungsanlagen mit biogenen oder alternativen Energieträgern, kann ein Zuschuss zu den anerkannten Investitionskosten **in der Höhe von 20% gewährt werden, jedoch maximal € 1.000,-**.

## Förderung Eigenheimsanierung Land NÖ

Grundsätzlich ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen nur bei Gebäuden möglich, deren Baubewilligung mindestens 20 Jahre zurückliegt.

Höchstausmaß der der Förderung:

**maximal 600,-- Euro / m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche** = anerkenbare Sanierungskosten

Höchstförderbare **Wohnnutzfläche 130m<sup>2</sup> pro Wohneinheit**, wenn größer - aliquote Endabrechnung

Förderung gilt nach Einreichung für 10 Jahre

förderbare Gebäude:

- Wohngebäude bis Nutzfläche Bestand
- Wohnungen in Mischgebäuden (Geschäft + Wohnungen)
- Reihenhäuser im Wohnungseigentum

Grundsätzlich ist die Förderung von Sanierungsmaßnahmen nur bei Gebäuden möglich, deren Baubewilligung mind. 20 Jahre zurückliegt.

|  |   |
|--|---|
| <p><b>Bei folgenden Sanierungsmaßnahmen kann die Baubew. zu einem späteren Zeitpkt. erteilt worden sein:</b></p> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen für die Verminderung des Energieverbrauchs</li> <li>• Wärmedämmmaßnahmen</li> <li>• Zusätzliche Wohnungen (Nachverdichtung)</li> <li>• Maßnahmen für die thermische Verbess. des gesamten Obj.</li> <li>• Heizungsanlagen mit und ohne Warmwasseraufbereitung mit erneuerbarer bzw. mit biogener Energie</li> <li>• Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten nach Hochwasser</li> <li>• Sicherheitsmaßnahmen</li> </ul> |
|--|---|

### Es werden auch nur Materialrechnungen gefördert

Zu-, Auf-, Um- und Einbauten von zusätzlichen Wohneinheiten zu einem Gebäudebestand

### Unter anderem nicht förderbar sind:

Öl- und Gasheizungssysteme außer sie sind als Maßnahme für Menschen mit Behinderung erforderlich Tausch einer bestehenden Heizung auf eine Elektroheizung, Festbrennstoffkessel (Allesbrenner), Investitionskosten für Kühlanlagen die nicht ausschließlich mit erneuerbarer Energie oder mit Fernkälte aus Abwärme betrieben werden.

Bei Sanierung ohne Energieausweis sind folgende U-Wert Vorgaben einzuhalten:

| U-Wert-Vorgaben für Förderung der Sanierung einzelner Bauteile |                           |
|--|---------------------------|
| Fenster bei Tausch des ganzen Elements (Rahmen und Glas)       | 1,00 W/(m <sup>2</sup> K) |
| Außenwand  | 0,25 W/(m <sup>2</sup> K) |
| oberste Geschossdecke, Dach                                    | 0,14 W/(m <sup>2</sup> K) |
| Kellerdecke, Fußboden gegen Erdreich                           | 0,29 W/(m <sup>2</sup> K) |

Wenn Maßnahmen für die kein Energieausweis erforderlich ist, gleichzeitig mit Maßnahmen in Verbindung mit einem Energieausweis durchgeführt werden, dann können diese Maßnahmen zu den Konditionen mit Energieausweis gefördert werden. (Beispiel: thermische Gebäudesanierung mit einem neuen Dach)

Es wird unterschieden zwischen Förderung

| Mit Energieausweis  | Ohne Energieausweis<br>neu ab 1.01.2021 - einreichen ab 1.03.2021  |
|---|--|
| <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmeschutz</li> <li>- oberste Geschoßdecke</li> <li>- Dachschräge (bei ausgebauten Dachgeschoßen)</li> <li>- Kellerdecke</li> <li>- erdanliegender Fußboden und Wände</li> <li>- Außenwände</li> <li>- Fenster und Außentüren mit passivem Sonnenschutz</li> <li>• Nachverdichtung beim Gebäudebestand</li> <li>- Schaffung von bis zu 2 neuen Wohneinheiten</li> <li>• Wohnraumlüftungssysteme</li> <li>• Begrünte Gebäude (Dach, Fassaden,..)</li> <li>• Sicherheitseinrichtungen</li> <li>- elektronische Anlagen (Alarmanlagen)</li> <li>• Hocheffiziente alternative Heizungssysteme</li> <li>- biogene Heizungsanlagen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)</li> <li>- biogene Fernwärmeanschlüsse</li> <li>- elektrische Wärmepumpensysteme (Sole, Wasser, Luft)</li> <li>• klimarelevante Warmwassersysteme</li> <li>- Solaranlagen mit und ohne Heizungseinbindung</li> <li>- Warmwasserwärmepumpen (Sole, Wasser, Luft)</li> <li>• Photovoltaikanlagen (mindestens 2 kWpeak)</li> <li>• Denkmalschutz (wenn im Grundbuch eingetragen)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• Wärmeschutz</li> <li>- oberste Geschoßdecke</li> <li>- Dachschräge (bei ausgebauten Dachgeschoßen)</li> <li>- Kellerdecke</li> <li>- erdanliegender Fußboden und Wände</li> <li>- Außenwände</li> <li>- Fenster und Außentüren mit passivem Sonnenschutz</li> </ul> <div style="background-color: yellow; text-align: center; padding: 2px;"><b>maximal 2 Bauteile förderbar</b></div> <p>Bei der Beantragung Förderung Wärmeschutz ohne Energieausweis ist ein Beratungsprotokoll eines Energieberaters der NÖ Energie und Umweltagentur erforderlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Dachsanierung</li> <li>• Trockenlegungsarbeiten</li> <li>• passiver Sonnenschutz</li> <li>• Hochwasserschutzmaßnahmen</li> <li>- Instandsetzungsarbeiten nach Hochwässern</li> <li>- Präventivmaßnahmen</li> <li>• Maßnahmen für Menschen mit Behinderung</li> <li>- Auffahrtsrampen</li> <li>- Sanitäranlagen (Bad, WC)</li> <li>- Treppenlift</li> <li>- Aufzüge</li> <li>• Einbau einer Alarmanlage</li> <li>• Einbau einer Sicherheitstüre für Wohnungen im Geschoßwohnbau</li> <li>• Hocheffiziente alternative Heizungssysteme</li> <li>- biogene Heizungsanlagen (Pellets, Hackschnitzel, Stückholz)</li> <li>- biogene Fernwärmeanschlüsse</li> <li>- elektrische Wärmepumpensysteme (Sole, Wasser, Luft)</li> <li>• klimarelevante Warmwassersysteme</li> <li>- Solaranlagen mit und ohne Heizungseinbindung</li> <li>- Warmwasserwärmepumpen (Sole, Wasser, Luft)</li> <li>• Photovoltaikanlagen (mindestens 2 kWpeak)</li> <li>• Denkmalschutz (wenn im Grundbuch eingetragen)</li> </ul> |
| <p>Die Förderung besteht aus zwei Teilen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Einmalzuschuss 10 % von den förderbaren Sanierungskosten</b> maximal € 12.000,--</li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>UND</b></p> <p>nach Bedarf zusätzlich einen Annuitätenzuschuss von 20 % von den förderbaren Sanierungskosten für 10 Jahre zur Rückzahlung eines Bankdarlehens (Ausleihung)</p> <p style="text-align: center;"><b>Gesamtförderleistung: 30 %</b></p>   | <p>Die Förderung kann entweder</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>als Einmalzuschuss 10 % von den förderbaren Sanierungskosten</b></li> </ul> <p style="text-align: center;"><b>ODER</b></p> <p>jährlicher Zuschuss für die Dauer von 10 Jahren zur Unterstützung der Rückzahlung eines Bankdarlehens in der Höhe von 3% der förderbaren Sanierungskosten</p> <p style="text-align: center;">Das gilt für ALLE Sanierungsmaßnahmen ohne Energieausweis</p>  |